

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 10 LW 4/12 B

L 10 LW 1439/10 (LSG Baden-Württemberg)
S 6 LW 6411/08 (SG Freiburg)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Landwirtschaftliche Alterskasse Baden-Württemberg,
Steinhäuserstraße 14, 76135 Karlsruhe,
vertreten durch den Spitzenverband der landwirtschaftlichen Sozialversicherung,
Weißensteinstraße 70-72, 34131 Kassel,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 10. Senat des Bundessozialgerichts hat am 25. Juni 2012 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. L o y t v e d sowie die Richter K r u s c h i n s k y
und Dr. K n ö r r
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozi-
algerichts Baden-Württemberg vom 19. Januar 2012 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen Kosten
zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe:

- 1 Mit Urteil vom 19.1.2012 hat das Landessozialgericht Baden-Württemberg (LSG) einen Anspruch des Klägers auf Altersrente für Landwirte nach dem Gesetz über die Alterssicherung für Landwirte (ALG) verneint. Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat der Kläger beim Bundessozialgericht (BSG) Beschwerde eingelegt. Er macht eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache, eine Abweichung von Entscheidungen des Bundesgerichtshofs (BGH) sowie das Vorliegen eines Verfahrensmangels geltend.
- 2 Die Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers ist unzulässig. Ihre Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen (*vgl § 160a Abs 2 S 3 SGG*). Keiner der in § 160 Abs 2 SGG abschließend aufgeführten Zulassungsgründe ist ordnungsgemäß dargetan worden.
- 3 Grundsätzliche Bedeutung iS des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG - wie der Kläger sie geltend macht - hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Ein Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts sowie unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung und des Schrifttums angeben, welche Rechtsfragen sich stellen, dass diese noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung aus Gründen der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung erwarten lässt. Um seiner Darlegungspflicht zu genügen, muss der Beschwerdeführer mithin Folgendes aufzeigen: (1) eine bestimmte Rechtsfrage, (2) ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, (3) ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit sowie (4) die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung, also eine Breitenwirkung (*vgl BSG SozR 1500 § 160 Nr 17; BSGE 40, 158 = SozR 1500 § 160a Nr 11; BSG SozR 1500 § 160a Nr 7, 13, 31, 59, 65*). Diesen Anforderungen genügt die vorliegende Beschwerdebegründung nicht.
- 4 Der Kläger hat es als grundsätzlich bedeutsame Rechtsfrage bezeichnet, ob das Gericht der Sozialgerichtsbarkeit eine Rechtsfrage entscheiden kann, ohne eine vorgreifliche Entscheidung des Zivilgerichts abzuwarten. Zur Darlegung der Klärungsbedürftigkeit hat er zwar behauptet, dass diese Frage höchstrichterlich noch nicht entschieden sei. Es fehlt jedoch die erforderliche Auseinandersetzung mit der Rechtsprechung der obersten Bundesgerichte zu § 114 SGG und den Parallelvorschriften in anderen Verfahrensordnungen (*vgl § 148 ZPO, § 94 VwGO, § 74 FGO*). Eine die Bedeutung einer Norm betreffende Rechtsfrage ist nämlich dann nicht mehr klärungsbedürftig, wenn die vorhandene höchstrichterliche Rechtsprechung - auch zur Auslegung vergleichbarer Regelungen - hinreichende Anhaltspunkte dafür gibt, wie die aufgeworfene Frage zu beantworten ist (*vgl BSG SozR 3-1500 § 146 Nr 2; BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 8*).



- 5 Darüber hinaus hat der Kläger auch die Klärungsfähigkeit der Frage im angestrebten Revisionsverfahren nicht hinreichend dargestellt. Er behauptet zwar die Vorgefährlichkeit der in dem anhängigen Zivilprozess zu treffenden Entscheidung. Seinem Vorbringen ist jedoch nicht zu entnehmen, dass sich der Ausgang des Zivilprozesses für den hier streitigen Zeitraum auf seinen Anspruch auf Altersrente auswirken kann. Nach seinen Angaben ist er vielmehr vom Landgericht Freiburg nur verurteilt worden, die landwirtschaftlichen Grundstücke an seinen Sohn zu übereignen, ohne dass insoweit eine Rückwirkung dieses Rechtsgeschäfts ersichtlich ist.
- 6 Zur formgerechten Rüge eines Zulassungsgrundes der Divergenz iS von § 160 Abs 2 Nr 2 SGG, den der Kläger weiter geltend macht, ist in der Beschwerdebegründung die Entscheidung, von der das Urteil des LSG abweichen soll, zumindest so zu bezeichnen, dass sie ohne Schwierigkeiten auffindbar ist. Ferner ist deutlich zu machen, worin eine Abweichung zu sehen sein soll. Der Beschwerdeführer muss darlegen, zu welcher konkreten Rechtsfrage eine die Berufungsentscheidung tragende Abweichung in deren rechtlichen Ausführungen enthalten sein soll. Er muss einen abstrakten Rechtssatz der vorinstanzlichen Entscheidung und einen abstrakten Rechtssatz aus dem höchstrichterlichen Urteil so bezeichnen, dass die Divergenz erkennbar wird. Es reicht dagegen nicht aus, auf eine bestimmte höchstrichterliche Entscheidung mit der Behauptung hinzuweisen, das angegriffene Urteil weiche hiervon ab. Schließlich ist darzulegen, dass die berufsgerichtliche Entscheidung auf der gerügten Divergenz beruhe (*vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 21, 29*). Diese Erfordernisse hat der Kläger nicht ausreichend berücksichtigt.
- 7 Der Kläger trägt dazu insbesondere vor, das Urteil des LSG beruhe auf dem Rechtssatz, dass für die Abgabe des Unternehmens allein die Vorlage eines Vertrages entscheidend sei. Diese Rechtsauffassung sei mit der Rechtsprechung des BGH (*Hinweis des Klägers auf BGHZ 12, 286; 87, 237*) nicht vereinbar, wonach nach dem Grundsatz von Treu und Glauben eine Ausnahme von der Formnichtigkeit von Abreden zu machen sei. Damit hat er eine Divergenz nicht hinreichend deutlich gemacht. Es ist bereits nicht ersichtlich, ob sich die angeführte Rechtsprechung des BGH auf dieselbe Art von Verträgen bezieht, wie sie für die Bejahung einer Abgabe des landwirtschaftlichen Unternehmens nach § 21 ALG gefordert werden. Dabei ist zu berücksichtigen, dass ein sogenannter Hofübergabevertrag im Sinne der Höfeordnung nicht ohne Weiteres unmittelbar eine Abgabe des landwirtschaftlichen Unternehmens iS des § 21 ALG bewirkt, sondern grundsätzlich nur die Verpflichtung zu einer späteren Eigentumsübertragung beinhaltet (*vgl dazu BSG SozR 5850 § 2 Nr 1*).
- 8 Wird eine Nichtzulassungsbeschwerde - wie hier - auch darauf gestützt, dass ein Verfahrensmangel vorliege, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen könne (*vgl § 160 Abs 2 Nr 3 SGG*), so müssen bei der Bezeichnung des Verfahrensmangels zunächst die diesen (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dargetan werden. Darüber hinaus ist die Darlegung erforderlich, dass und warum die Entscheidung des LSG ausgehend von dessen materieller Rechtsansicht auf dem Mangel beruhen kann, dass also die Möglichkeit einer Beeinflussung



des Urteils besteht (vgl. BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 24, 34, 36). Gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG kann der geltend gemachte Verfahrensmangel allerdings nicht auf eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs 1 S 1 SGG und auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.

- 9 Der Kläger rügt eine Verletzung von § 114 SGG. Dazu vertritt er die Ansicht, das LSG hätte das Verfahren bis zum rechtskräftigen Abschluss des zwischen ihm und seinem Sohn anhängigen Zivilprozesses aussetzen müssen. Durch das zivilgerichtliche Urteil werde geklärt, ob eine Hofübergabe zu erfolgen habe oder nicht. Wenn das Urteil des LSG rechtskräftig und seine Berufung im Zivilprozess zurückgewiesen würde, hätte dies zur Folge, dass er das Anwesen an seinen Sohn übergeben müsse, gleichzeitig aber keine Rente erhalte.
- 10 Diese Ausführungen lassen nicht erkennen, inwiefern das Urteil in dem anhängigen Zivilprozess für den vorliegenden Rechtsstreit voreilend sein soll. Das LSG hat nur über einen Anspruch des Klägers auf Altersrente nach dem ALG für die Zeit bis zu seinem Entscheidungsdatum (19.1.2012) entschieden. Sollte in der Zeit danach - etwa aufgrund eines zivilgerichtlichen Urteils - ein Eigentumsübergang der landwirtschaftlichen Flächen vom Kläger auf dessen Sohn iS des § 21 Abs 1 ALG zustande kommen, würde das LSG-Urteil mithin einer Rentengewährung an den Kläger nicht entgegenstehen. Die Entscheidung des vorliegenden Rechtsstreits hängt demnach nur dann iS des § 114 Abs 2 SGG von dem Ausgang des Zivilprozesses ab, wenn sich ein zivilgerichtliches Urteil auch auf die Zeit bis zum 19.1.2012 auswirken würde, insbesondere also zu einem rückwirkenden Eigentumsübergang führen könnte. Dazu hat der Kläger nichts vorgetragen.
- 11 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

